

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA Marienplatz 8, 80313 München

An den Vorsitzenden des BA 18 Herrn Sebastian Weisenburger BA-Geschäftsstelle Ost Friedenstraße 40 81660 München Hauptabteilung II Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten D-II-BA

Marienplatz 8 80313 München Telefon: 089 233-92528 Telefax: 089 233-25241 Dienstgebäude: Marienplatz 8 Zimmer: 268 d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 0262.6-1-0041

Datum 01.07.2020

Stadtbezirksbudget: Unterstützung von lokalen Kleinkünstlern und Kleingastronomen zum Zwecke der Abfederung der negativen Folgen der Covid-19-Pandemie

BA-Antrag Nr. 20 - 26 / B 00141 des BA 18 vom 16.06.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger, sehr geehrte Damen und Herren,

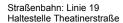
mit oben genanntem Antrag vom 16.06.2020 bittet der Bezirksausschuss 18 kurzfristig "Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das als zweckgebundene Projektförderung gestaltete Stadtbezirksbudget zeitlich befristet auch in die Unterstützung von lokalen Kleinkünstlern und Kleingastronomen zum Zwecke der Abfederung der negativen Folgen der Covid-19-Pandemie fließen kann".

Begründet wird der Antrag damit, dass auch den Vereinen, Initiativen, Kulturschaffenden, Kreativen und Künstler\*innen im Stadtbezirk geholfen werden solle, deren Existenz gefährdet sei, weil sie durch das Raster aller städtischen oder staatlichen Hilfen fallen. Des weiteren führt der Bezirksausschuss in seinem Antrag gezielte Maßnahmen auf, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden soll.

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Möglichkeit, Zuwendungen aus Ihrem Stadtbezirksbudget für eine projektbezogene Förderung an die betroffenen Personenkreise auszureichen, ist nach den geltenden Richtlinien für das Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse bereits jetzt möglich. Projekte bzw. Maßnahmen von z.B. Kleinkünstler\*innen oder Kleingastronomen sind grundsätzlich





Internet: http://www.muenchen.de/dir



förderfähig, wenn sie das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern. Sofern die von Ihnen aufgelisteten Beispielsfälle, die sich sich für das Jahr 2020 gezielt auf die Agenda Ihres Bezirksausschusses gesetzt haben (u.a. Fördern von Begegnungsstätten, Teilhabe für alle im Viertel ermöglichen, Flyer zu Werbezwecken) solchen Projekten zugeordnet werden können, können diese selbstverständlich vom Bezirksausschuss im Rahmen einer Bewilligung über einen Förderantrag bezuschusst werden.

Nach den Richtlinien sind aber solche Ausgaben nicht zuwendungsfähig, die unabhängig von der geförderten Maßnahme sind, wie allgemeine Personal- oder laufende Betriebskosten. Es ist also wichtig festzustellen, dass bloße wirtschaftliche Hilfen, die das wirtschaftliche Überlegen sichern sollen, kein anerkannter Zuwendungszweck sind und rein kommerziell ausgerichtete Maßnahmen nach den Richtlinien nicht förderfähig sind.

Solche Zuwendungen sind aber auch unzulässig.

Dies ergibt sich aus der Behandlung eines Antrags der Stadtratsfraktion ÖDP-FW vom 19.05.2020 (Nr. 20-20 / A 00037). Dieser Antrag wurde mit der auch von Ihnen in der Antragsbegründung genannten Vorlage Nr. 20 – 26 / V 00470 vom Stadtrat in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 27.05.2020 abschließend behandelt. Kernaussage in der genannten Vorlage war, dass eine "unmittelbare bzw. direkte Wirtschaftsförderung einzelner Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fällt", sondern Aufgabe des Staates ist. Wir dürfen insofern auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage hinweisen, die wir Ihnen nochmals als Anlage beigefügt haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass direkte Zuschusszahlungen an in Not geratene private örtliche Betriebe und Unternehmen, zu denen beispielsweise auch Kleingastronomen und Künstler\*innen als freiberuflich Tätige gehören, aus dem Stadtbezirksbudget nicht möglich sind. Sehr wohl möglich ist aber die Unterstützung durch den Bezirksausschuss in Form von Zuschüssen, wenn die Betroffenen Projekte bzw. Maßnahmen durchführen, die das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern. Sofern einer konkreten Maßnahme zuordenbar, sind die genannten gezielten Maßnahmen ebenfalls förderfähig. Die Kolleg\*innen, die für die Bearbeitung des Stadtbezirksbudgets zuständig sind, beraten im Einzelfall gerne bei der Antragstellung.

Der Antrag Nr. Nr. 20 - 26 / B 00141 des BA 18 vom 16.06.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

I.V.

Eckhardt